

# Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 17/345

Verband der Binnenfischer u. Teichwirte  
Am Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss

Frau Petra Tschanter

Per Mail  
[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

**24768 Rendsburg, Am Kamp 15 - 17**

Telefon: (04331) 9453 431 (Büro)

Fax: (04331) 9453 439

E-Mail: [fischereiverband@lksh.de](mailto:fischereiverband@lksh.de)

Bankkonto:

Kieler Volksbank eG Nr.: 88101207 (BLZ 210 900 07)

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:  
29.01.2010

Unser Zeichen:

I 5.4 Ha

Datum:

08.02.2010

## **Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

hier: Stellungnahme des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu einigen Punkten der vorgelegten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

### **§ 14 (1)**

Wie schon früher beanstandet, muss der Zusatz  
„Landeseigene Seen dürfen für den Tauchsport benutzt werden.“  
ergänzt werden.

**Landeseigene Seen dürfen für den Tauchsport nach Rücksprache mit dem fischereiliche Pächter benutzt werden.**

Bei unangemeldeten Tauchgängen können Schäden an fischereilichem Gerät als auch gefährliche Situationen bei Tauchern entstehen. Die Haftungsfrage konnte bis jetzt noch nicht geklärt werden.

### **§ 14 (2)**

*5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden.*

Der Zusatz, „soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt“ sollte gestrichen werden. Der Begriff intensive Fischzucht ist nicht normiert und führt immer wieder zu falschen Interpretationen. Der Begriff der guten fachlichen Praxis beschreibt die Tätigkeiten sehr gut.

### **§ 18**

Dieser Paragraph kann nicht gelten für die in §14 Abs. 6 genannten ablassbaren Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder Teichwirtschaft dienen .

Vor allem der Eissport stellt für im Winter bespannte Teiche, bzw. der darin gehaltenen Fische ein großes Verlustrisiko dar.

### **§48**

In diesem Paragraphen fehlt gänzlich der Hinweis auf § 30 LFischG SH Satz 6 und 9.

Satz 2 belegt eindeutig, dass Fische immer noch keinen Wert in der Gesetzgebung haben. Viele Unterhaltungsmaßnahmen greifen im wahrsten Sinn des Wortes in die Lebensräume von Fischen ein, und das meistens nicht zu ihrem Vorteil. Was hier nicht entschädigungsfähig sein soll, wir an anderer Stelle unter Strafe gestellt!

Eine Vorankündigung von Maßnahmen sollte deshalb verbindlich so frühzeitig erfolgen, dass der Fischereiberechtigte eine reale Chance zur Linderung der Auswirkungen einer z.B. Unterhaltung bekommt.

### **§ 104**

Im zweiten Satz ist die Aufzählung zu ergänzen:

Der Ausgleich bemisst sich ... land- oder forstwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder erwerbsfischereilichen Nutzung entstanden wären.

Für weitere Fragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Albrecht Hahn